

# **AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ**

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM  
LANDRATSAMT GREIZ,  
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

Jahrgang 13 Ausgegeben am 28.12.2006 Nr. 26 S. 187

## **INHALT**

Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Elstertal“ (GUV- Elstertal)	S. 188 - 190
Rechtsaufsichtliche Genehmigung der Verbandssatzung	S. 190

## **Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Elstertal“ (GUV- Elstertal)**

Die Mitgliedsgemeinden der kommunalen Arbeitsgemeinschaft „REK Elstertal“ schließen sich aufgrund von § 68 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2004 (GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) und § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Satzung:

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Zweckverband führt den Namen Gewässerunterhaltungsverband „Elstertal“. Er hat seinen Sitz in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf.

### **§ 2 Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind die Städte Bad Köstritz, Münchenbernsdorf und Weida sowie die Gemeinden Harth-Pöllnitz, Hohenölsen, Hundhaupten, Kraftsdorf, Lindenkreuz, Saara, Schwarzbach, Steinsdorf, Teichwitz, Wünschendorf und Zedlitz.
- (2) Weitere Gemeinden können dem Verband beitreten.

### **§ 3 Verbandsgebiet**

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das gesamte Gemeindegebiet der unter § 2 aufgeführten Verbandsmitglieder.

### **§ 4 Aufgaben des Gewässerunterhaltungsverbandes**

- (1) Der Verband hat die Aufgabe:
  - a) die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung,
  - b) die Unterhaltung und den Bau von Anlagen in und an Gewässern zweiter Ordnung und
  - c) den Ausbau von Gewässern zweiter Ordnung einschließlich deren Rückführung in einen naturnahen Zustand entsprechend den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten.
- (2) Der Verband bezweckt nicht den Erwerb eigenen Vermögens.

### **§ 5 Verbandsorgane**

Die Organe des Gewässerunterhaltungsverbandes sind:

- a) der Verbandsvorsitzende und
- b) die Verbandsversammlung.

### **§ 6 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme..
- (3) Beschlüsse in der Verbandsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht gesetzliche Regelungen eine andere Mehrheit vorschreiben.
- (4) Das Amt der Verbandsräte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Das gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.
- (5) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen mindestens einmal jährlich einberufen. Der Verbandsvorsitzende hat die Versammlung einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.

### **§ 7 Verbandsvorsitzender, Stellvertreter**

- (1) Den Vorsitz im Zweckverband hat der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf.
- (2) Der Stellvertretende Vorsitzende im Zweckverband ist der Bürgermeister der Stadt Bad Köstritz.

### **§ 8 Aufgabenerledigung**

- (1) Die tatsächliche Erledigung der Aufgaben des Zweckverbandes erfolgt, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist, durch die Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf als Geschäftsstelle des Verbandes.
- (2) Der Zweckverband hat entsprechend des von ihm beschlossenen Haushalts der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf die ihr dabei entstandenen Sach- und Personalkosten nach jährlicher Abrechnung zum 31. Dezember eines jeden Jahres zu erstatten. Die Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf hat diese Kosten unter sparsamster und wirtschaftlicher Haushaltsführung so gering, wie möglich zu halten.

- (3) Die Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf kann auf die Abrechnung Vorauszahlungen monatlich in Höhe eines Zwölftels des voraussichtlich zu erwartenden Erstattungsbeitrages verlangen.
- (4) Das Nähere regelt eine Zweckvereinbarung zwischen dem Gewässerunterhaltungsverband und der Geschäftsstelle.

### **§ 9 Deckung des Finanzbedarfs – Umlage-schlüssel**

- (1) Der Gewässerunterhaltungsverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus Kostenbeteiligungen gemäß § 71 Thüringer Wassergesetz und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.  
Die Umlage erfolgt auf der Grundlage der dem jeweiligen Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einwohnerzahl der einzelnen Verbandsgemeinde, in dem der Umlagenbescheid ergeht. Maßgebliche Einwohnerzahl einer jeden Gemeinde ist die Einwohnerzahl zum 31.12. des dem Haushaltsjahr vorvergangenen Jahres, welche durch das Statistische Landesamt festgestellt ist.
- (2) Alle Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 erforderlich sind, insbesondere Planungsleistungen, Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, werden nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Mitgliedsgemeinde durchgeführt, auf deren Gebiet diese Maßnahmen durchzuführen sind.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden haben die Umlage in ihren Haushalt einzustellen.

### **§ 10 Entschädigung des Verbandsvorsitzen-den**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten zur Abgeltung des ihnen durch die Wahrnehmung dieser Tätigkeit entstehenden Aufwandes auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 KGG in Verbindung mit § 13 ThürKO sowie der Thüringer Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:
  - a) für den Verbandsvorsitzenden 100,00 €,
  - b) für den Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ein Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 € pro geleiteter Sitzung.
- (2) Für den Fall, dass der Verbandsvorsitzende mehr als einen Monat zusammenhängend vertreten werden muss, fällt ab dem ersten vollen Kalendermonat der Vertretung die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung für die weitere Dauer der Vertretung weg.

- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung bzw. des Sitzungsgeldes erfolgt jeweils monatlich rückwirkend durch Überweisung auf ein Konto des Verbandsvorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.

### **§ 11 Sonstiges**

- (1) Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband ist mit einer Erklärungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Da kein Vermögen des Verbandes erworben wird, erfolgt keine finanzielle Auseinandersetzung.
- (2) Die Auflösung des Verbandes ist mit einer 2/3-Mehrheit aller Stimmen möglich. § 11 (1) Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (3) Bei Streitigkeiten gemäß § 45 Nr. 2 und Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit wird die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.

### **§ 12 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Der Gewässerunterhaltungsverband „Elstertal“ macht seine Satzungen und Verordnungen im Amtsblatt des Landkreises Greiz amtlich bekannt. Das Amtsblatt trägt den Titel „Amtsblatt für den Landkreis Greiz“.
- (2) Alle übrigen Bekanntmachungen werden in den Amtsblättern der jeweiligen Mitgliedsgemeinden veröffentlicht.
- (3) Auf die Veröffentlichungen des Verbandes im Amtsblatt des Kreises weisen die Mitgliedsgemeinden in ihren jeweiligen Amtsblättern hin.

### **§ 13 In-Kraft-Treten – Entstehen des Zweckverbandes**

- (1) Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten der Satzung entsteht der Zweckverband.

Münchenbernsdorf, den 12.12.2006

**Höfer**  
**Gemeinschaftsvorsitzender**  
**VG Münchenbernsdorf**

**Für die Städte / Gemeinden:**

**Stadt Bad Köstritz** .....

**Stadt Münchenbernsdorf** .....

**Stadt Weida** .....

Gemeinden  
Hohenölsen .....

Kraftsdorf .....

Steinsdorf .....

Teichwitz .....

Hundhaupten .....

Saara .....

Lindenkreuz .....

Schwarzbach .....

Zedlitz .....

Wünschendorf .....

Harth-Pöllnitz .....

**Vollzug des Thüringer Wassergesetzes und des Thüringer Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (ThürKGG)**  
**Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Elstertal“ (GUV-Elstertal)**

Das Landratsamt Greiz erlässt folgenden

**Bescheid:**

1. Die Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Elstertal“ (GUV-Elstertal) wird genehmigt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Greiz, den 19. 12. 2006

Martina Schweinsburg  
Landrätin